

tigen Jahresrente auf das Actiencapital während der ersten 5 Jahre des Betriebs auf der ganzen Bahn zugesichert, theils die Betheiligung der Staatscasse auf ein Drittheil des ganzen Anlagecapitals — nicht bloß des jetzigen Mehraufwandes — erhöht werden möchte.

In der Vorlage ist nicht gesagt, ob der Anspruch auf ein volles Drittheil der Staatsbetheiligung sich auch auf den Rücktritt für Zinsen und Dividende rückfichtlich dieses vollen Drittheils, in so lange für das übrige Capital nicht 4 Procent Zinsen sich ergeben, erstreckt habe; die deshalb Seiten der Deputation an die Herren Regierungscommissarien gestellte Frage fand eine bejahende Beantwortung.

Was zu Unterstützung dieses Gesuchs von den Gesellschaftsorganen angeführt ward, ist S. 9 der Vorlage enthalten. Im Wesentlichen sagen sie, daß mehr die gegenwärtige Lage des Unternehmens und der Verhältnisse, als die bei der Concessionsertheilung gegebenen Zusicherungen in's Auge gefaßt werden müßten, daß die Nothwendigkeit eines so bedeutenden Mehraufwandes, welchen der damals vorgelegte Voranschlag keineswegs habe erwarten lassen, die Hoffnungen und Erwartungen an dem Unternehmen wesentlich verändert habe, und eine so nachtheilige Rückwirkung auf die Meinung des größern Publicums wenigstens momentan äußern müsse, daß ein Gegengewicht in erweiterten Begünstigungen der Regierungen erforderlich sei, um das Vertrauen zu dem Unternehmen wieder herzustellen und die erforderlichen pecuniären Anstrengungen der Actionaire zu unterstützen. Man dürfe an die Gesellschaft nicht Ansprüche machen, die zu erfüllen sie außer Stand sei, und wenn die erbetenen Zugeständnisse nur eine Gleichstellung mit der sächsisch-schlesischen Eisenbahn hinsichtlich der Staatsbetheiligung bezweckten, so gehe man dabei gewiß nicht zu weit, denn was man hier erbitte, sei jenem Unternehmen, das in Ansehung der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der technischen Ausführung ohnehin günstiger gestellt sei, von freien Stücken gewährt worden.

Die Regierung konnte nicht umhin, den Antrag der Gesellschaft, obgleich von vorn herein einleuchten mußte, daß es sich hier um Zugeständnisse handle, welche über die vertragmäßigen Verbindlichkeiten wesentlich hinausgingen, doch in sorgfame Erwägung zu nehmen. Die Gründe, welche die Regierung am Schlusse dieser Erwägung bestimmten, auf den Antrag der Gesellschaftsorgane wenigstens theilweise einzugehen, sind Seite 10 und flg. der Vorlage klar und ausführlich enthalten; und die Deputation wird sich gestatten, weiter unten darauf zurückzukommen.

Die Regierung faßte den Entschluß, das Gesuch der Gesellschaftsorgane der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie nur unter der zweifachen Beschränkung zu gewähren und die Zustimmung hierzu bei den Ständen zu bevorworten,

1) daß die erbetene Erhöhung der Staatsbetheiligung von einem Viertel auf ein Drittheil des Anlagecapitals sich nur von dem noch aufzubringenden Geldbedarfe verstehe, keineswegs aber, wohin der Antrag gerichtet war, auch auf das bereits vorhandene und durch Actienzeichnung vollständig gedeckte Anlagecapital zurückbezogen werde, indem zu einer Gewährung dieser, auf eine völlige Novation des bestehenden Vertragsverhältnisses hinauslaufenden Forderung durchaus keine triftige Veranlassung vorzuliegen scheine;

2) daß sich die Actiengesellschaft als Gegenzugeständniß für die ihr zu gewährenden erweiterten Begünstigungen einer angemessenen Modification der in der Erklärung vom 24. April 1841

stipulirten Rückkaufsbedingungen zu Gunsten des Staats zu unterwerfen habe. Hiernach ward Seiten der Regierung unter dem 26. Mai v. J. dem Directorium der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nach Lage der Sache noch erforderlichen Vernehmung mit der Ständeversammlung, folgende Erklärung gegeben:

1) der zur Vollendung der sächsisch-bairischen Eisenbahn über das Anlagecapital von 6 Millionen Thaler — — noch erforderliche Mehrbedarf wird zu

5 Millionen Thaler

angenommen.

2) Diesen Bedarf beschafft die sächsisch-bairische Eisenbahncompagnie zu zwei Drittheilen mit

3,333,333½ Thalern

im Wege einer Actienausgabe oder Anleihe.

3) Sind diese verwendet, so zahlt die Staatsregierung nach Maaßgabe des Bedürfnisses successiv das letzte Drittheil mit

1,666,666½ Thalern

mit der Maaßgabe, daß auf diese Quote die hinsichtlich des Dividendenbezugs in Punkt 3 der Erklärung vom 24. April 1841 getroffenen Bestimmungen vollständig Anwendung leiden.

4) Sollte wider alles Erwarten zu Vollendung der sächsisch-bairischen Eisenbahn noch ein Mehreres, als die unter 1 angenommene Summe von 5 Millionen Thaler erforderlich sein, so wird die Staatsregierung den Mehrbedarf als zinsbares Darlehn unter gleichen Bedingungen, wie die von der Gesellschaft oben nach Punkt 2 zu contrahirende Anleihe in der Art vorschließen, daß sie hinsichtlich des Zinsenanspruchs den Platz zwischen dem nur gedachten Compagnieanlehne und dem Actiencapitale einnimmt.

5) Die Staatsregierung garantirt nachträglich den Actionairen der sächsisch-bairischen Eisenbahn die Zinsen nach vier Procent für das Actiencapital während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie. Dasjenige, was die Regierung hiernach etwa zuzuschließen haben sollte, wächst ihrem Gesamtguthaben am Anlagecapitale zu und ist eben so zu behandeln, wie nach Punkt 2d. und Punkt 3 der Regierungserklärung vom 24. April 1841 der Betrag der von den Regierungen während der Bauzeit zu leistenden Zinsvorschüsse.

6) Rückfichtlich der während der Bauzeit auch für das von der Gesellschaft zu beschaffende erhöhte Gelderforderniß zu leistenden Zinsvorschüsse bewendet es bei der in der Verordnung vom 28. März 1845 bereits geschehenen Zusicherung.

7) Dagegen werden die in Punkt 6 der mehrgedachten Regierungserklärung vom 24. April 1841 für den Fall des Ankaufs der sächsisch-bairischen Eisenbahn durch die Königl. Sächsische und Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung getroffenen Bestimmungen zu Gunsten der genannten Regierungen dahin modificirt, daß die letztern befugt sind, das ihnen vorbehaltenen Rückkaufsrecht unter den dort stipulirten und im Uebrigen festzuhaltenen Bedingungen, nicht erst nach Ablauf des 25., sondern schon nach Ablauf des 15. Betriebsjahrs nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuüben.

Diese Erklärung und das darin enthaltene Abkommen der Regierung mit der Compagnie wurden einer Generalversamm-